

---

**Satzung**  
**der Stadt Emden über die Erhebung von Wochenmarktgebühren**  
**(Wochenmarktgebührensatzung)**  
**vom 08. Juli 1999**  
(Amtsblatt Reg.-Bez. Weser-Ems 1999 S. 795 / in Kraft seit 07.08.1999)

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	§ 4	Fälligkeit und Einziehung der Gebühren
§ 2	Gebührentarif	§ 5	Mehrwertsteuer
§ 3	Gebührensschuldner	§ 6	Inkrafttreten

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Emden betreibt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Wochenmärkte werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Dies gilt auch für die in § 1 Abs. 3 der Wochenmarktordnung genannten Veranstaltungen.

**§ 2**  
**Gebührentarif**

- (1) Das Marktstandgeld beträgt je Tag
- |                                |         |
|--------------------------------|---------|
| a) Grundgebühr je Stand        | 9,00 DM |
| b) je Quadratmeter Standfläche | 0,60 DM |
- (2) Die vorstehenden Gebührensätze werden für jeden Veranstaltungstag erhoben.

**§ 3**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4**

**Fälligkeit und Einziehung der Gebühren**

(1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch die Stadt Emden – Wochenmarkt-Verwaltung – am Markttag an den Verkaufsständen eingezogen. Für die Entrichtung des Standgeldes wird eine Empfangsbescheinigung erteilt, die auf Verlangen der Stadt Emden vorzuzeigen ist. Wird eine Empfangsbescheinigung nicht unverzüglich vorgezeigt, so gilt das Marktstandgeld als nicht entrichtet. Dauerbenutzer können am Bankeinzugsverfahren teilnehmen. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung monatlich.

(2) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen der Märkte und Volksfeste begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren. Kann die Marktverwaltung einen Tagesstand an einem Tage mehrmals vergeben, wird jedes Mal die volle Gebühr erhoben.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 5**

**Mehrwertsteuer**

Die Gebühren sind Nettopreise. Hinzu kommt die Mehrwertsteuer (25% des jeweils geltenden Steuersatzes).

**§ 6**

**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Stadt Emden über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 13.12.1984, in der Fassung vom 08.12.1993, außer Kraft.